

3933/AB XX.GP

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Freundinnen und Freunde haben an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend "die Ermöglichung der Namensführung in Minderheitensprachen als Konsequenz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten" gerichtet und stellen folgende Fragen:

1. Welche gesetzlichen Vorkehrungen werden Sie vorbereiten, um der völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs aus Artikel 11 Abs 3 des "Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten" nachzukommen, damit jene Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen - amtlich anerkannt - in der Minderheitensprache zu führen?
2. Bis wann können die Betroffenen mit konkreten Schritten zu rechnen?

Die Anfragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2

Zunächst lege ich auf die Feststellung Wert, daß das jedem Angehörigen einer anerkannten Minderheit durch Artikel 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens garantierte Recht in der österreichischen Rechtsordnung schon seit 1945 verwirklicht ist: Vornamen können in der Minderheitensprache gewählt und die Familiennamen weiterhin in der Minderheitensprache geführt werden. In dieser Form sind die Namen in die Personenstandsurkunden einzutragen.

Da dies offenbar nicht in allen Ländern, wie in Österreich, selbstverständlich ist, wurde die Bestimmung in das Rahmenübereinkommen aufgenommen.

Selbstverständlich erkenne ich die in der Anfrage angesprochene Problematik der Eindeutschung oder Magyarisierung nicht. Andererseits habe ich von der Ordnungsfunktion der (des) Namen(s) auszugehen und davon, daß es in Österreich derzeit, wie in den meisten anderen mitteleuropäischen Staaten auch, nicht möglich ist, einen, vom aktuell eingetragenen abweichenden Vor- und Familiennamen durch bloße Erklärung dieses Wunsches zu erlangen. Daher scheint mir die Anwendung des Namensänderungsgesetzes (NAG) keinesfalls unpassend zu sein, zumal etwa § 2 Abs. 1 Z 5 NAG ausdrücklich auf einen ähnlichen Fall, nämlich auf Familiennamen abstellt, die der Betroffene früher zurecht geführt hat. Dennoch sehe ich die Lösung etwas differenzierter.

§ 11 Abs 2 PStG normiert, daß zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens, soweit die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, nichts anderes beantragt, nur die Urkunden der Person(en) heranzuziehen sind, von der (denen) der Familienname unmittelbar abgeleitet wird. Damit wird dem Betroffenen - nach entsprechendem Antrag - die Möglichkeit eröffnet, den Nachweis zu erbringen, daß der Familienname ursprünglich in einer Minderheitensprache geführt wurde und die Eintragung in dieser Form zu begehren.

Zusammenfassend kann ich somit feststellen, daß die österreichische Rechtsordnung - im Sinne der Intentionen des „Rahmenübereinkommens“ - keine Beschränkung des Rechtes kennt, die Vor- und/oder Familiennamen in einer Minderheitensprache zu führen und diese in der Minderheitensprache in die Personenstandsbücher eingetragen zu erhalten; die österreichische Rechtsordnung hat aber auch das notwendige Instrumentarium dafür, diese Schreibweisen wieder zu erlangen, wenn sie früher verlorengegangen sind.